

Stadt Pocking

SO / GE Füssinger Straße II
Deckblatt Nr. 3



Stand: Juli 2018
Pocking, Juli 2018
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Zu SO 2: Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb
Discounter (ALDI)
max. VK von 1200 m²

geändert.

Die Festsetzung der Lagerfläche bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Begründung:

Der Standort in der Füssinger Straße ist im Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesen und auf die Verkaufsfläche von max. 1.100 m² beschränkt. Diese soll auf insgesamt 1.200 m² Verkaufsfläche vergrößert werden.

Grund hierfür ist die Umsetzung eines modernen und harmonischen Konzeptes „Filiale der Zukunft“, welches sich noch stärker an den aktuellen und zukünftigen Kundenbedürfnissen und -wünschen orientiert.

Dieses wurde aus den grundsätzlichen Markenwerten - basierend auf den Prinzipien „Verantwortlichkeit“, „Kundenorientierung“ sowie „Einfachheit“ - während einer langen Lern- und Entwicklungsphase konzipiert. Neben einer modernen und einladenden Architektur verspricht das neue Konzept einen für alle ALDI SÜD Filialen einheitlichen Einrichtungs- und Präsentationsstandard sowie einen damit verbundenen, sehr hohen Wiedererkennungswert.

Die neuen bodentiefen Fenster sorgen für viel Licht und Helligkeit im Verkaufsraum. Die Umstellung des Beleuchtungskonzeptes auf LED-Lampen schont die Umwelt und unterstützt enorm bei Energieeinsparungen. Eine unkomplizierte Struktur durch eine klare Gliederung und eine übersichtliche Beschriftung sorgt für ein entspanntes Einkaufen.

Von noch größerer Bedeutung beim Konzept der „Filiale der Zukunft“ ist, dass dem demografischen Wandel Rechnung getragen werden soll. Diesbezüglich sind wichtige Maßnahmen wie zum Beispiel breitere und geräumigere Gänge, optimale Warenregale mit idealen Griffhöhen oder eine klare und unkomplizierte Beschriftung der Warengruppen an den Wänden erforderlich. Dadurch werden die Übersichtlichkeit des Warenangebotes und eine generationenfreundliche Gestaltung der Verkaufsräume sowohl für ältere Menschen mit Rollatoren, Eltern mit Kinderwägen sowie körperlich beeinträchtigte Kunden mit Rollstühlen sichergestellt.

Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes erfordert entsprechende Räumlichkeiten und viel Platz. Aus diesem Grund soll die Filiale in Pocking im Zuge der Umrüstung auf für das neue Filialkonzept die bestehende Verkaufsfläche um 100 m² von momentan 1.100 m² auf 1.200 m² erweitert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich und auf Grund der geringen Änderung der Verkaufsfläche auch nicht ersichtlich.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3

Satz 6 BauGB zulässig bzw. vor der planerischen Entscheidung als erfolgt zu werten.